

III.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Meister

§ 10

Der Meister organisiert und kontrolliert den reibungslosen Arbeitsablauf in seinem Bereich. Ihm obliegt es insbesondere:

- a) die Arbeiter entsprechend den Erfordernissen richtig einzusetzen, ihnen die zur Durchführung ihrer Arbeiten erforderlichen Anweisungen zu geben und ihre Ausführung zu überwachen;
- b) jungen Arbeitskräften und Frauen bei der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse behilflich zu sein;
- c) dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Materialien und Werkzeuge bereitgestellt werden;
- d) darauf zu achten, daß die Maschinen technisch richtig bedient und voll ausgelastet werden;
- e) zu kontrollieren, daß der technologische Arbeitsablauf eingehalten wird und die Bestimmungen über den Arbeitsschutz an allen Arbeitsplätzen eingehalten werden;
- f) für eine hochwertige Qualität der Produktion zu sorgen und Ausschuß zu verhüten;
- g) die Produktion seines Arbeitsbereiches auf ihre Güte überprüfen zu lassen;
- h) die Übergabe und Übernahme der Schichten ohne Produktionsunterbrechungen durchzuführen;
- i) die Maschinen und den Produktionsablauf gegen Agenten, Saboteure und Spione zu schützen.

§ 11

(1) Der Meister unterstützt die Gewerkschaftsgruppen-Organisatoren und Abteilungsgewerkschaftsleitungen bei der Organisierung und Durchführung des Wettbewerbes, insbesondere soll er selbst am Wettbewerb beispielhaft teilnehmen. Der Meister schafft alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß der Wettbewerb keine Störungen, z. B. durch Ausfall von Maschinen oder fehlendes Material, erfährt.

(2) Der Meister hilft den Arbeitern sowie den Brigaden bei der Ausarbeitung ihrer Wettbewerbsverpflichtungen und unterstützt die Brigaden in ihrem Kampf um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ oder „Brigade der besten Qualität“. Er organisiert gemeinsam mit den Gewerkschaftsgruppen-Organisatoren und den Brigaden den Wettbewerb um den Ehrentitel »Abteilung der ausgezeichneten Qualität«.

§ 12

(1) Der Meister ist für die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen nach

den Grundsätzen der Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 401) in seinem Arbeitsbereich verantwortlich und leitet die Normenbearbeiter dabei an.

(2) Der Meister ist für den einwandfreien Zustand der Maschinen sowie für gute Arbeitsbedingungen verantwortlich, damit die technisch begründeten Arbeitsnormen unter Beachtung der Qualitätsbestimmungen erfüllt und übererfüllt werden können.

§ 13

(1) Der Meister hat für einen einwandfreien Produktionsablauf zu sorgen. Er soll bemüht sein, Maßnahmen zur Verbesserung des Produktionsablaufes zu treffen, insbesondere neue Arbeitsmethoden unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer der Produktion einzuführen. Er hat für den Austausch der Arbeitererfahrungen zu sorgen.

(2) Der Meister hat das Vorschlags- und Erfindungswesen in seinem Arbeitsbereich zu unterstützen, insbesondere den Neuerern und Erfindern bei der Entwicklung und Einführung ihrer Erfindungen und Verbesserungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Büros für Erfindungswesen zu helfen.

(3) Der Meister ist verpflichtet, die Erfahrungsberichte in den Fachzeitschriften über neue Arbeitsmethoden und ihre Anwendung sorgsam zu studieren. — Er soll die Aktivistenschulen seines Arbeitsbereiches unterstützen und sie anleiten. — In den technischen Aktiven soll er vorbildlich mitarbeiten.

§ 14

(1) Der Meister bildet in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisations entsprechend dem technologischen Prozeß Arbeitsbrigaden und schlägt dem Abteilungsleiter oder Werksleiter die Brigadiers zur Bestätigung vor.

(2) Der Meister unterstützt die Gewerkschaftsorganisations und Brigadiers bei der Organisierung und Durchführung von Produktionsberatungen innerhalb seines Arbeitsbereiches und setzt sich für die Verwirklichung der in den Produktionsberatungen gemachten Vorschläge ein.

§ 15

Der Meister ist berechtigt, für hohe Produktionsleistungen, gute Qualitätsarbeit und fristgemäße Erfüllung der Aufgaben Arbeiter und Angestellte zur Prämiiierung vorzuschlagen.

§ 16

Der Meister ist berechtigt, Vorschläge für die Eingruppierung der Arbeiter in die Lohngruppen zu machen und kann Antrag auf Überprüfung der Qualifikation der Arbeiter stellen.